

# Stellungnahme des Startup- Verbands

**zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur  
Förderung privater Investitionen und des  
Finanzstandorts (Standortfördergesetz | StoFöG)**

Stand: 29. August 2025

# Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz | StoFöG)

Startup-Verband, 29. August 2025

## I. Einordnung

Wir begrüßen den Referentenentwurf zum Gesetz zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz).

Aussichtsreiche Wachstumsperspektiven sind Voraussetzung und Bedingung für einen erfolgreichen Startup-Standort. Dafür ist ein funktionierender Finanzstandort, einschließlich attraktiver Exit-Möglichkeiten, essenziell. Insofern ist der Entwurf ein Schritt in die richtige Richtung, um die Finanzierungsbedingungen für Startups und Scaleups in Deutschland zu verbessern. Nicht weniger, aber auch nicht mehr.

In dem Referentenentwurf werden Maßnahmen aufgegriffen, die im Kontext der WIN-Initiative im vergangenen Jahr bereits diskutiert und in Aussicht gestellt worden sind. Insofern ist es gleichermaßen folgerichtig wie überfällig, dass der Entwurf hieran anknüpft. Partiiell halten wir Weiterentwicklungen für erforderlich. Allein um die im Koalitionsvertrag postulierte Verdoppelung der WIN-Investitionszusagen bis 2030 auf 25 Milliarden Euro zu ermöglichen, bedarf es aus unserer Sicht insgesamt aber weiterer struktureller Maßnahmen. Hierbei spielt nicht zuletzt auch eine zukunftsorientierte Reform der Altersvorsorge eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig sind sämtliche Maßnahmen zu unterlassen, die diesem Ziel entgegenstehen. Dazu zählt z.B. die im Referentenentwurf des Fondsrisikobegrenzungs-gesetz (FoRG) vorgesehene Änderung zur Berechnung der *Assets under Management*.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Der FoRG-RefE sieht Änderungen der AuM-Berechnung für nach dem KAGB registrierte AIFM vor. Das stellt eine gravierende Abkehr von der bisherigen Praxis dar. Die Umstellung von HGB-Buchwerten auf Verkehrswerte führt zu einer unverhältnismäßigen Belastung für VC-AIFM, deren Geschäftsmodell auf langfristigen Beteiligungen zu niedrigen Einstiegsbewertungen basiert. Ohne Übergangsfrist droht vielen AIFM die Erlaubnispflicht nach dem KAGB, verbunden mit hohen organisatorischen und finanziellen Anforderungen, die sie ggf. nicht erfüllen könnten. Das gefährdet den Fortbestand bestehender Fonds, schädigt Investoren und schwächt den Finanzierungsstandort.

Vor diesem Hintergrund sollte das Standortfördergesetz weitere aktuell im deutschen Startup- und Scaleup-Ökosystem bestehende Herausforderungen adressieren. Hier sei auf die im Koalitionsvertrag angekündigte Verbesserung der Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbedingungen verwiesen, siehe III. Gerade angesichts der derzeit angespannten wirtschaftlichen Situation empfehlen wir einen umfangreicheren Ansatz für das Standortfördergesetz: Wann, wenn nicht jetzt, ist die Zeit entschlossen Reformen anzugehen, die darauf ausgerichtet sind, Investitionen in Innovationen zu erleichtern, Kapital zu mobilisieren und (mehr) Wirtschaftswachstum zu generieren?

## **II. Zu ausgewählten Regelungsvorschlägen im Einzelnen**

### **“Roll over” [§ 6b Abs. 10 EStG-E]**

Die grundsätzliche Zielsetzung der Erhöhung des in § 6b Abs. 10 Satz 1 EStG genannten Betrags, größere Spielräume für Reinvestitionen zu schaffen, begrüßen wir. Ohne Anpassungen sehen wir jedoch die Gefahr, dass Startups und Scaleups aufgrund des engen Anwendungsbereichs der Norm davon in der Praxis nicht profitieren werden und die Änderungen daher ins Leere laufen würden.

Denn § 6b Abs. 10 EStG ist nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige seine Anteile an der veräußerten Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen hält. Gründerinnen und Gründer von Startups halten ihre Anteile am Unternehmen (grds. Kapitalgesellschaften) üblicherweise im steuerlichen Privatvermögen, so dass die beabsichtigte Erhöhung des Betrags keine Erleichterung bei Reinvestitionen schafft. Stattdessen müsste in § 6b Abs. 10 EStG ergänzt werden, dass die Vorschrift auch auf veräußerte Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 17 EStG Anwendung findet.

Sofern der Anwendungsbereich von § 6b Abs. 10 EStG nicht auf im steuerlichen Privatvermögen gehaltene Anteile erweitert werden soll, müsste, um Investitionen in Venture Capital im Rahmen sog. Roll-Over zu erleichtern, stattdessen § 21 UmwStG angepasst werden. Dieser fordert für

eine Übertragung von Kapitalgesellschaftsanteilen zu Buchwerten u.a. die Mehrheit der Stimmrechte der übernehmenden Gesellschaft (sog. qualifizierter Anteilstausch). Sofern mehr als ein Gründer oder bereits Investoren am Startup beteiligt sind, haben die einzelnen Gesellschafter im Regelfall keine Mehrheit der Stimmrechte am Startup, so dass eine Reinvestition im Rahmen von Finanzierungsrunden ausscheidet. Bei Finanzierungsrunden stellen Investoren dem Startup-Unternehmen frisches Kapital zur Verfügung und verlangen regelmäßig die Einbringung der von Gründerinnen oder Gründern gehaltenen Anteile in neue Kapitalgesellschaften. Im Gegenzug werden an die Gründerinnen oder Gründer Anteile an dieser neuen Kapitalgesellschaft ausgegeben.

Um diesen Mechanismus zu erleichtern, empfehlen wir – auch aus Vereinfachungsgründen – von dem Mehrheitserfordernis bis zu gewissen Beträgen abzusehen. Das könnte z.B. durch einen neuen Satz 5 in § 21 Abs. 1 UmwStG erfolgen, welcher z.B. bei Übertragungen von gemeinen Werten bis zu 5.000.000 Euro von einer Anwendung von § 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UmwStG absieht.

### **Besteuerung von Venture Capital-Fonds [§ 6 Abs. 5a InvStG-E]**

Durch § 6 Abs. 5a Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 InvStG-E wird ermöglicht, dass sich Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes (InvStG) an Venture Capital- [und Private Equity-]Fonds beteiligen können, die als Personengesellschaft strukturiert sind, auch wenn diese gewerblich infiziert oder geprägt sind im Sinne des § 15 Abs. 3 EStG. Das begrüßen wir grundsätzlich.

Allerdings würden diese Änderungen ohne weitere Anpassungen in der Praxis ins Leere laufen. Denn die Beteiligung an typischen Venture Capital-Fonds wäre auch künftig zumindest mit erheblicher Rechtsunsicherheit bzw. mit einer – prohibitiv wirkenden – zusätzlichen Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds verbunden. Das liegt daran, dass es sich – in den Augen der Finanzverwaltung – bei vielen inländischen und dem ganz

überwiegenden Teil ausländischer Venture Capital-Fonds, um Fonds handelt, die bereits wegen ihrer Tätigkeit als originär gewerbliche Fonds – d.h. nicht nur gewerblich infizierte oder gewerblich geprägte Fonds – qualifizieren, weil sie eine aktive Rolle in Beiräten ihrer Portfoliogesellschaften wahrnehmen.

Es widerspricht aber der gesetzlichen Systematik und auch der vorgeschlagenen gesetzlichen Klarstellung (vgl. § 6 Abs. 5a Satz 1 Nr. 2 InvStG-E) die Beteiligung an entsprechenden Fonds per se als aktive unternehmerische Bewirtschaftung zu qualifizieren. Danach sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die nicht mit der Absicht erworben werden, nach einer kurzfristigen Haltedauer Veräußerungsgewinne zu erzielen, unschädlich. Laut Begründung des Referentenentwurfs soll damit klargestellt werden, „dass im Grundsatz alle mit dem Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften verbundenen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Mitentscheidung über die Grundsätze der Geschäftspolitik der Zielgesellschaft oder die Wahrnehmung von Aufsichtsratsfunktionen sowie von Einsichts- und Prüfrechten, den vermögensverwaltenden Charakter nicht in Frage stellen.“ Dadurch wird die für einen Venture Capital-Fonds typische Strategie aus der Begrifflichkeit der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung ausgeklammert. Wenn der Referentenentwurf das explizit für die Direktanlage eines Investmentfonds vorsieht, ist jedoch nicht verständlich, wieso das bei einer Beteiligung an einem Venture Capital-Fonds in Form einer Personengesellschaft anders sein sollte.

Daher wäre es aus unserer Sicht folgerichtig und geboten, die Einschränkung der aktiven unternehmerischen Bewirtschaftung nicht auf rein vermögensverwaltend tätige Personengesellschaften zu beziehen, sondern auf solche Gesellschaften, die nicht selbst ihre Vermögensgegenstände aktiv unternehmerisch bewirtschaften. Nur so kann erreicht werden, dass sich Investmentfonds im Sinne des InvStG an entsprechenden Venture Capital-Fonds in Form von Personengesellschaften beteiligen, ohne eine (prohibitive) Steuerbelastung

in Kauf nehmen zu müssen. Das könnte dadurch erreicht werden, dass auch für die Beteiligung an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften) auf die neuen Regelungen für die Direktanlage in § 6 Abs. 5a Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Bezug genommen wird.

### **Erleichterung der Börsenzulassung [§§ 3, 9, 51 BörsZulV-E]**

Die vorgeschlagenen Entlastungen der Börsenzulassung begrüßen wir. Das gilt insbesondere für die Herabsetzung des Mindeststreubesitzes auf 10%, den Wegfall der Mindestbestehensdauer des Emittenten, den Verzicht auf die Offenlegung der Jahresabschlüsse aus den drei vorangegangenen Geschäftsjahren sowie die Streichung der Pflicht zur Veröffentlichung der Börsenzulassung im Bundesanzeiger. Für junge Wachstumsunternehmen entfallen dadurch Hindernisse auf dem – ohnehin nicht einfachen – Weg zur Börse.

### **Herabsetzung des Mindestnennwerts einer Aktie [§ 8 Abs. 7 AktG-E]**

Die vorgeschlagene Regelung, das Herabsetzen des Nennwertes einer Aktie auf 1 Eurocent zu ermöglichen, erhöht die Flexibilität bei der Kapitalaufnahme gelisteter Unternehmen. Vor allem Scaleups mit dringendem Kapitalbedarf werden von der Neuregelung profitieren können. Denn dadurch könnten börsennotierte Aktiengesellschaften bis zu einhundertmal mehr Aktien emittieren als bisher. In der Folge würde sich einerseits die Anzahl angebotener Aktien auf dem Kapitalmarkt erhöhen und andererseits der Börsenkurs einzelner Aktien sinken. Damit wird die Aktie als Anlageform attraktiver. Gerade auch für Privatanleger\*innen würde der Zugang zu Aktien als Anlage erleichtert und dadurch die Eigenkapitalkultur insgesamt gestärkt.

### III. Weitere Maßnahmen

Wie eingangs beschrieben, regen wir an, weitere bestehende Herausforderungen im deutschen Startup- und Scaleup-Ökosystem im Rahmen des Standortförderungsgesetzes zu adressieren.

#### Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

In den letzten Jahren wurden, u.a. mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz I (ZuFinG I), maßgebliche Verbesserungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen geschaffen (§ 19 a EStG). Das Standortförderungsgesetz knüpft inhaltlich an das ZuFinG I an. Daher – vor allem aber wegen der großen Bedeutung attraktiver Bedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen für das deutsche Startup-Ökosystem – sollte dieses Thema im weiteren Verfahren aufgegriffen werden. Damit würde zugleich den Vorgaben des Koalitionsvertrages, Mitarbeiterkapitalbeteiligungen für Startups attraktiver zu machen, Rechnung getragen.

Folgende Verbesserungen empfehlen wir:

- Einführung einfacher und verbindlicher Bewertungsmethoden

Startups und Scaleups sollten auch schon vor Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung eine Lohnsteueranrufungsauskunft einholen können. Die Bewertung wäre hier deutlich vereinfacht, wenn ein Rückgriff auf die Bewertung des Startups in einer Finanzierungsrunde innerhalb eines Jahres vor Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung ausdrücklich erlaubt wird. In Einklang mit der internationalen Praxis wäre auf diese Bewertung ein Abschlag vorzunehmen, wenn Erlösvorzüge (Liquidation Preferences) der Investor\*innen bestehen.

- Gleichlauf zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht schaffen

Darüber hinaus sollte ein Gleichlauf zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht geschaffen werden: Zum Zeitpunkt der Gewährung der Mitarbeiterbeteiligung sollten auch die

Sozialversicherungsbeiträge aufgeschoben werden und ebenfalls erst nachgelagert zu entrichten sein, d.h. zum Zeitpunkt des tatsächlichen Liquiditätszuflusses.

- Eigene Anteilsklasse im GmbH-Recht ermöglichen

Ferner sollte das Gesellschaftsrecht angepasst werden: Eine eigenständige Anteilsklasse für Mitarbeitende im GmbH-Recht bleibt das Ziel. Das ein solcher Schritt möglich ist, hat Österreich mit der Einführung der Unternehmenswertanteile in der Flexiblen Kapitalgesellschaft (Flexco) gezeigt.

### **Kapitalerhöhungen erleichtern**

Für bereits gelistete Unternehmen sollten Kapitalerhöhungen über die vorgeschlagenen Maßnahmen hinaus erleichtert werden, unter anderem durch mehr Flexibilität bei der Preisfestsetzung im Rahmen von Kapitalerhöhungen mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss. Gerade bei Wachstumsunternehmen müssen die Abschläge für eine erfolgreiche Platzierung häufig über 5 Prozent liegen, sodass eine höhere, gesetzlich verankerte Flexibilität bei dem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss eingeräumt werden muss. Andernfalls bleibt den Unternehmen nur die zeitlich deutlich aufwendigere und kostspieligere, prospektpflichtige Kapitalerhöhung mit Bezugsrechten für die bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre. Das sollte idealerweise um eine weitere Erhöhung des möglichen Volumens für Kapitalerhöhungen mit vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss ergänzt werden, um kapitalintensives Wachstum rechtlich sicher und unkompliziert zu ermöglichen.

### **Änderung des Außensteuergesetzes, § 6 Abs. 1 AStG**

Soweit sich Inhaberinnen und Inhaber von Kapitalgesellschaftsanteilen, die mehr als ein Prozent Unternehmensanteile halten, (z.B. aus privaten Gründen) entscheiden, ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland zu verlagern,

entsteht nach § 6 AStG eine sog. Wegzugsbesteuerung in Höhe von ca. 28 Prozent des gemeinen Werts der gehaltenen Beteiligung, ohne dass die oder der Wegziehende einen Erlös erzielt.

Angesichts einer drohenden Dry-income-Besteuerung im Falle einer Verlagerung des Lebensmittelpunktes werden Startups in vielen Fällen erst gar nicht in Deutschland gegründet. Ähnlich abschreckend verhält es sich mit (potenziellen) Top-Mitarbeitenden, die im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mehr als ein Prozent der Unternehmensanteile erhalten würden.

Die Wegzugsbesteuerung war ursprünglich darauf ausgerichtet, zu verhindern, dass Unternehmensanteile nach einer Wohnsitzverlagerung steuerfrei, d.h. an dem deutschen Fiskus vorbei, veräußert werden können ("Lex Horten"). Mittlerweile führt diese Restriktion jedoch dazu, dass Deutschland als Gründungsstandort im internationalen Wettbewerb bei Gründerinnen und Gründern sowie Top-Talenten an Attraktivität verliert bzw. als Standort gemieden wird. Das schwächt die Dynamik im Startup-Ökosystem.

Auf diesen negativen Effekt sollte gesetzgeberisch reagiert werden. Das könnte durch Hinzufügung eines Satz 4 des § 6 Abs. 1 AStG erfolgen, in dem z.B. die Möglichkeit einer unbegrenzten Stundung der Wegzugssteuer bis zum tatsächlichen Verkauf des Unternehmens gewährleistet oder eine Ausnahme für Gesellschafterinnen und Gesellschafter junger Unternehmen (z.B. bis 20 Jahre Unternehmensalter) geschaffen wird.

### **Anpassung der Forschungszulage für unentgeltliche Eigenleistung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, § 3 Abs. 4 FZulG**

Deutschland hat mit der Forschungszulage ein wirksames Instrument zur Förderung von Forschung und Entwicklung geschaffen. Gefördert werden u.a. lohnsteuerpflichtige Aufwendungen mit dem jeweiligen Forschungsprojekt betreuter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Im Falle von Einzelunternehmen und Personengesellschaften wird dem Unternehmer eine (fiktive) Eigenleistung zuerkannt, welche in die Bemessungsgrundlage einfließt. Für Kapitalgesellschaften besteht die Möglichkeit der Eigenleistung nicht, so dass förderfähige Aufwendungen nur vorliegen, wenn die Kapitalgesellschaft einen entgeltlichen Arbeitsvertrag mit dem forschenden Gesellschafter abgeschlossen hat.

Gründerinnen und Gründer zahlen sich selbst, vor allem in der Anfangsphase mangels vorhandener Liquidität, oft kein Gehalt aus. Das führt dazu, dass Startups in diesen Konstellationen keine bzw. weniger Forschungszulage erhalten. Das ist ein unbefriedigendes Ergebnis, das nicht nur betroffene Startups benachteiligt, sondern den Innovationsstandort insgesamt schwächt. Daher fordern wir eine entsprechende Erweiterung.

**Kontakt**

Bundesverband Deutsche Startups e.V. | Schiffbauerdamm 40 | 10117 Berlin | [politik@startupverband.de](mailto:politik@startupverband.de)  
[www.startupverband.de](http://www.startupverband.de) | Eintrag im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Reg.Nr.: R002111